

V ZR 50/51

2360 051

Verkündet am 16. Mai 1952
Hoffmeister, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In den Rechtsstreit

der Witwe Antonie K [REDACTED]
geb. M [REDACTED] in G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Berlin (West), vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Fritsch und der Bundes-
richter Dr. v. Nothmann, Dr. Tasche, Dr. Heck und Schuster

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin-Charlottenburg vom
16. April 1951 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte gemeinsam mit ihren Söhnen Dietrich K[REDACTED] und Peter K[REDACTED], mit denen sie sich in einem Gesellschaftsverhältnis bürgerlichen Rechts befand, an die Finanzverwaltung von Berlin (West) Räume in dem Grundstück S[REDACTED]allee [REDACTED]/[REDACTED] in B[REDACTED] N[REDACTED] für das Finanzamt H[REDACTED] zu einem vierteljährlich im voraus zu zahlenden Mietpreis von 23 255 RM vermietet. Die Beklagte zahlte den am 1. Juli 1948 fällig gewordenen Mietzins in zwei Teilbeträgen am 9. und 16. Juli 1948, und zwar den zweiten Teilbetrag von 11 948,44 RM in sogenannter Kuponmark, d.h. in Reichsmarkscheinen, auf welche nach Maßgabe des SMA-Befehls (SMA = Sowjetische Militär-Administration) Nr 111/1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 220 ff) "Spezialkups" aufgeklebt waren. Der Betrag von 11 948,44 RM wurde an Dietrich K[REDACTED] gezahlt, der zur Empfangnahme der Zahlung durch seine Mitgesellschafter bevollmächtigt worden war. Dietrich K[REDACTED] quittierte über die 11 948,44 RM (Kuponmark) mit dem Zusatz: "unter Hinweis, daß Ostmark nicht mit befreiender Wirkung akzeptiert wird."

Nachdem durch SMA-Befehl Nr 124/1948 über den Geldumtausch vom 24. Juli 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 294) der Deutschen Notenbank gestattet worden war, vom 25. bis 28. Juli 1948 die im Umlauf befindlichen RM- und Rentenmarkscheine mit aufgeklebten "Spezialkups" im Verhältnis 1 zu 1 in DM der Deutschen Notenbank ("Ostmark") umzutauschen, reichte Dietrich K[REDACTED]

- 3 -

am 27. Juli 1948 dem mit dem Umtausch beauftragten Berliner Stadtkontor (Ost) 11 941 RM (Kuponmark), und zwar - wie unstreitig ist - dieselben Stücke, welche er von der Beklagten erhalten hatte, zum Umtausch ein. Die ihm vom Berliner Stadtkontor (Ost) erteilte Einzahlungsquittung vom 27. Juli 1949 bescheinigt die Einzahlung von 11 941 RM "zur Gutschrift für K [REDACTED] Dietrich ..., Bezirksbank C [REDACTED] B [REDACTED] straße" auf Konto [REDACTED] 70. Bei dieser Einzahlung hatte Dietrich K [REDACTED], entsprechend der Ziffer II, 3 der "Anordnung zur Regelung des Umtausches der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupon in DM der Deutschen Notenbank" vom 20. Juli 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 295 ff), die vom "Sekretariat der deutschen Wirtschaftskommission" erlassen war, eine Aufstellung der zum Umtausch eingereichten 100 RM - Scheine, 50 RM - Scheine, 20 RM - Scheine und 10 RM - Scheine (im Gesamtbetrag von 11 860 RM) eingereicht; auch das ist unstreitig.

Das Berliner Stadtkontor (Ost) hat nicht veranlaßt, daß der Gegenwert der ihm durch Dietrich K [REDACTED] eingereichten 11 941 Kuponmark dessen Konto bei der Geschäftsstelle der Bezirksbank C [REDACTED] gutgeschrieben wurde. Wie Dietrich K [REDACTED] als Zeuge bekundet hat, wurde ihm, als er bei dem Berliner Stadtkontor (Ost) mündlich Vorstellungen wegen des unterbliebenen Umtauschs erhob, zunächst bedeutet: In Anbetracht der Höhe der Summe und der Kürze der Zeit müsse angenommen werden, daß er nur durch Schwarzhandel zu der eingezahlten Summe habe kommen können. Dazu ist zu bemerken, daß der SMA-Befehl

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Nr 111/1948 vom 21. Juni 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 220 ff) hinsichtlich des Umtauschs von Reichsmark in Kuponmark bestimmt hatte:

Zur Entziehung der Gewinne aus Rüstungslieferungen, Spekulationen, illegaler Preissteigerung und Schwarzmarktgeschäften wird der Umtausch von Bargeld über 5 000 RM für eine Familie nur nach Überprüfung des rechtmäßigen Ursprungs dieser Summen gestattet. Dabei sind Gewinne von Personen, die sich an Kriege bereichert haben, oder Gewinne, die auf Grund von Spekulationen, illegaler Preissteigerung und Schwarzmarktgeschäften entstanden sind, als rechtswidrig zu betrachten und zu konfiszieren."

Diese Bestimmung bezog sich allerdings nur auf den Umtausch von Reichsmark (Rentenmark) in Kuponmark. Nachdem der Zeuge Dietrich K., wie er ferner bekundet hat, den Nachweis geführt hatte, daß die von ihm zum Umtausch in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank eingereichten 11 860 Kuponmark aus einer Mietzahlung der Stadt Berlin (West) herrührten, soll ihm durch einen Angestellten des Berliner Stadtkontors (Ost) erklärt worden sein: alle Geldscheine von Besitzern, die mehr als 1 000 RM (Kuponmark) eingeliefert hätten, seien für Karlshorst, d.h. für die sowjetische Militärverwaltung, interessant gewesen; sie hätten auf Extratischen gelagert werden müssen; sowjetische Offiziere hätten die gebündelten Scheine und Unterlagen mitgenommen und untersagt, darüber Aufzeichnungen zu machen; der kleinere Teil der von den Offizieren mitgenommenen Geldscheine sei an das Ber-

liner Stadtkontor (Ost) zurückgelangt, der größte Teil dieser Geldscheine, darunter die hier in Rede stehenden 11 860 RM (Kuponmark), dagegen nicht. Eine schriftliche und verbindliche Erklärung, weshalb der Gegenwert der 11 860 RM (Kuponmark) dem bei ihrer Einlieferung angegebenen Konto bei der Bezirksbank C [REDACTED] nicht gutgebracht worden ist, hat das Stadtkontor Berlin (Ost) nicht abgegeben.

Die Klägerin hat darauf gegen Berlin (West) Klage erhoben und beantragt,

die Stadt Berlin zur Zahlung von 11 941 DM (West) nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 an die Klägerin und ihre Gesellschafter Dietrich und Peter K [REDACTED] zu zahlen.

Sie hat die Klage damit begründet, daß die Beklagte durch die Zahlung der 11 941 Kuponmark nicht befreit sei, weil die Kuponmarkscheine unecht gewesen seien.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, daß die von ihr gezahlten Kuponmarkscheine echt gewesen seien. Sie hat hinzugefügt, daß sich zwar kein unmittelbarer Beweis für die Echtheit der Kuponmarkscheine führen lasse, weil die Scheine verschwunden seien; ein mittelbarer Beweis für die Echtheit der Kuponmarkscheine ergebe sich indessen daraus, daß das Landesfinanzamt Berlin (West) einen Betrag von rund 2 250 000 Kuponmark zum Umtausch in DM (Ost) geliefert habe und daß sich unter diesem sehr hohen Betrage eine einzige angeblich verfälschte Kuponmarknote befunden habe; es sei daher völlig unwahrscheinlich, daß

der streitige Betrag von 11 941 Kuponmark ausschließlich aus falschen oder verfälschten Scheinen bestanden habe.

Nach Klageerhebung ist die Klägerin aus der Gesellschaft mit Dietrich und Peter K. [REDACTED] ausgeschieden. Der Klageantrag ist dann dahin geändert worden (GA Bl 28 und Bl 60):

"Die Beklagte zu verurteilen, an die Herren Dietrich K. [REDACTED] und Peter K. [REDACTED] als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts

- a) in erster Linie: 11 941 DM (West) nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948,
- b) in zweiter Linie: 11 941 DM (Ost) nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 und 4 264,64 DM (West) nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948,
- c) in dritter Linie: 11 941 DM (Ost) und ferner soviel DM (Ost) zu zahlen, wie die Beschaffung von 4 264,64 DM (West) am Zahlungstage kursmäßig koste,

zu zahlen."

Die Beklagte hat beantragt, auch diesen Antrag zurückzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin, mit welcher sie ihre Klageanträge weiterverfolgte, zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Beklagte am 16. Juli 1948 zur Zahlung der fälligen Restmiete in Kuponmark berechtigt war. Wenn Dietrich K. [REDACTED] die Quittung über den

Empfang der ihm in Kuponmark gezahlten 11 943,44 RM mit dem Zusatz versehen habe "unter Hinweis, daß Ostmark nicht mit befreiender Wirkung akzeptiert wird", so sei dieser Zusatz, falls er hätte besagen wollen, daß er gefälschte oder verfälschte Kuponmarkscheine nicht habe in Zahlung nehmen wollen, überflüssig, weil selbstverständlich gewesen; er habe nur die rechtliche Bedeutung einer Verwahrung dagegen haben können, daß die Kuponmark auch in West-Berlin gesetzliches Zahlungsmittel gewesen sei. Nun sei aber in Ziffer 4 a zu 1) der Währungsverordnung für Westberlin vom 24. Juni 1948 hinsichtlich der Grundstücksrueten für in West-Berlin belegene Grundstücke bestimmt gewesen, daß sie in Deutscher Mark und in Deutschen Pfennigen zu bezahlen seien, jedoch mit der Maßgabe, daß der Zahlende nach seiner Wahl zahlen dürfe und der Zahlungsempfänger die Bezahlung annehmen müsse, auch in derjenigen Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel im sowjetischen Sektor von Berlin gelte, und zwar in demjenigen Betrage, der für dieselben Güter und Leistungen nach den geltenden Vorschriften im sowjetischen Sektor zu zahlen wäre. Hiernach sei der von Dietrich K. bei der Annahme der 11 943,44 Kuponmark gemachte Vorbehalt insoweit gegenstandslos gewesen, als er sich etwa dagegen gerichtet hätte, daß die Beklagte zur Zahlung in Kuponmark nicht berechtigt gewesen sei. Unter diesen Umständen hätte die Klägerin lediglich zu beweisen gehabt, daß die Kuponmarknoten, welche ihr (und ihres Mitgesellschafters Peter K.) Bevollmächtigter Dietrich K. angenommen habe, falsch (verfälscht) gewesen seien; Dietrich K. habe aber die Kuponmarknoten angenommen, sie zum Umtausch in DM (Ost) eingeliefert

und hierdurch der Beklagten die Möglichkeit abgeschnitten, die Echtheit der Kuponmarknoten nachzuweisen. Bei dieser Sachlage habe nicht die Beklagte den Beweis für die Echtheit der Kuponmarknoten zu führen, zu dem sie, da die Noten verschwunden seien, außerstande sei, sondern die Klägerin müsse die Unechtheit der Kuponmarknoten beweisen. Diesen Beweis habe die Klägerin nicht erbracht, denn es stehe zwar fest, daß der Umtausch der Kuponmarknoten in DM (Ost) unterblieben sei, aber die Gründe hierfür seien nicht dargetan. Zugunsten der Beklagten spreche die Tatsache, daß sich unter den rund 2 250 000 Kuponmark, welche das Landesfinanzamt Berlin-West zum Umtausch in DM (Ost) abgeliefert habe, nur ein einziger falscher (verfälschter) Kuponmarkschein befunden habe; es sei kaum vorstellbar, daß die aus derselben Quelle, nämlich der West-Berliner Landesfinanzkasse, stammenden hier streitigen 11 941 Kuponmark falsch, und zwar ohne jede Ausnahme, gewesen sein sollten.

Mit ihrer Revision strebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten nach Maßgabe der Klageanträge an. Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Begründung:

I. Die Revision trägt vor, daß die streitigen 11 941 Kuponmark deshalb nicht in DM (Ost) umgetauscht worden seien, weil sie durch Angehörige der sowjetischen Besatzungsmacht als Falschgeld konfisziert worden seien; hierin liege - so meint die Revision - eine Verwaltungs-

handlung der sowjetischen Besatzungsmacht, welche durch die deutschen Gerichte nicht nachgeprüft werden könne.

Diese Rüge der Revision ist tatbestandswidrig. Durch den SMA-Befehl 111/1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 220 ff) wurde angeordnet, daß ab 26. Juni 1948 auf dem gesamten Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und auf dem Gebiet Groß-Berlins neue Geldscheine, nämlich RM und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Spezialkupon, eingeführt würden (Ziffer 1 des Befehls), welche (abgesehen von den im Umlauf befindlichen Scheidemünzen) bis auf weiteres in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet von Groß-Berlin als einziges gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollten (Ziffer 2 des Befehls); die umlaufenden RM- und Rentenmarkscheine sollten bis zum 28. Juni 1948 an bestimmte Kreditinstitute (in Berlin an das Berliner Stadtkontor) zwecks Umtauschs gegen neue Geldscheine, und zwar RM und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupon, abgeliefert werden. So entstand, als provisorische Währung, die sogenannte "Kuponmark". Durch den SMA-Befehl 124/1948 über den Geldumtausch vom 24. Juli 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 294) wurden ab 25. Juli 1948 auf dem gesamten Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet von Groß-Berlin neue Geldscheine - Deutsche Mark der Deutschen Notenbank (DM Ost) - eingeführt (Ziffer 1 des Befehls); der Deutschen Notenbank wurde gestattet, vom 25. bis zum 28. Juli 1948 die im Umlauf befindlichen RM und Rentenmark mit

aufgeklebten Spezialkupon (Kuponmark) in DM der Deutschen Notenbank (DM Ost) umzutauschen (Ziffer 2 des Befehls), und zwar im Verhältnis 1 zu 1 (Ziffer 4 des Befehls); die Umstellung der RM in die neue Währung (grundsätzlich im Verhältnis 10 zu 1) war schon anlässlich der Umwandlung der RM (Rentenmark) in Kuponmark vollzogen worden (Ziffer 7 des SMA-Befehls Nr 111/1948 vom 21. Juni 1948, wobei - wie im Tatbestand erwähnt - die Möglichkeit vorgesehen war, RM- oder Rentenmarkbeträge, die aus Rüstungslieferungen, Spekulationen, illegalen Preissteigerungen und Schwarzmarktgeschäften herstammten, als "rechtswidrig zu betrachten und zu konfiszieren". Zur Ausführung des SMA-Befehls Nr. 124/1948 erließ das "Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission", also nicht eine sowjetische, sondern eine sowjetzonale deutsche Dienststelle, am 20. Juli 1948 eine "Anordnung zur Regelung des Umtausches der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupon in DM der Deutschen Notenbank" (Zentralverordnungsblatt 1948 S. 295 ff), welche hinsichtlich der falschen (gefälschten) Kuponmarknoten in Ziffer II 14 bestimmt:

"II. 14. Die den Umtausch vollziehenden Kreditinstitute setzen Prüfer ein, die die Echtheit der zum Umtausch vorgelegenen Geldscheine zu prüfen haben. Die Prüfung erfolgt jeweils nach Eingang der Geldscheine beim Kassierer..... Geldscheine, an deren Umlaufstätigkeit Zweifel bestehen, werden ausgesondert. Beim Empfang der Geldscheine festgestellte nicht umlaufsfähige Geldscheine (einschließlich der gefälschten Geldscheine) werden

zum Umtausch oder zur Gutschrift der Konten nicht anerkannt. Werden bei späterer Nachprüfung weitere gefälschte Geldscheine vorgefunden, so wird der Saldo auf dem Sparkonto.... um den Betrag der vorgefundenen nicht umlaufsfähigen Geldscheine (einschließlich der gefälschten Geldscheine) gekürzt.

..... Über jeden Fall, in dem nicht umlaufsfähige Geldscheine (einschließlich gefälschter) vorgefunden wurden, wird ein Protokoll ausgefertigt; die Unterlagen werden den Untersuchungsbehörden übergeben."

Nach diesen Bestimmungen waren bei falschen (gefälschten) Kuponmarkscheinen zwei Fälle möglich: entweder erkannte bereits der die Einzahlung entgegennehmende Kassierer die Fälschung und wies deshalb die falschen (gefälschten) Kuponmarkscheine als zum Umtausch ungeeignet zurück, oder aber die Fälschung wurde erst nach der Einzahlung bei "späterer Nachprüfung" erkannt. Der erste Fall liegt unstreitig nicht vor, denn der Kassierer des Berliner Stadtkontors hat die 11 941 Kuponmark entgegengenommen, ohne sie zu beanstanden. Der zweite Fall ist mindestens nicht nachgewiesen, denn der Zeuge Dietrich K. hat nur bekundet, ein Angestellter des Berliner Stadtkontors - übrigens nicht der Kassierer, welcher die Einzahlung entgegengenommen hatte - habe ihm vertraulich mitgeteilt, daß sowjetische Offiziere alle 1000 Kuponmark übersteigenden Einzahlungen mitgenommen hätten; von den mitgenommenen Einzahlungen sei der größere Teil, darunter die von dem Zeugen Dietrich K. geleistete Einzahlung, nicht an das Berliner Stadtkontor zurückgelangt, sondern konfisziert worden.

Diese Bekundung reicht nicht zum Nachweis aus, daß die 11 941 Kuponmark falsch oder verfälscht gewesen und deshalb durch die sowjetischen Besatzungsbehörden "konfisziert" worden sind. Der Gewährsmann des Zeugen Dietrich K. ist auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin nicht als Zeuge vernommen worden; es bleibt also die Frage offen, ob nicht etwa eine von einem Angestellten des Berliner Stadtkontors begangene Unregelmäßigkeit vorliegt; im übrigen braucht die Handlung eines sowjetischen Offiziers nicht - und nicht einmal vermutungsweise - eine Amtshandlung der sowjetischen Besatzungsmacht zu sein. Eine Erklärung des Berliner Stadtkontors oder der Deutschen Notenbank, aus welchen Gründen der Umtausch der 11 941 Kuponmark in 11 941 DM (Ost) unterblieben ist, liegt nicht vor. Es steht daher nichts weiter fest, als daß es zum Umtausch der 11 941 Kuponmark in 11 941 DM (Ost) nicht gekommen ist; daß dies, wie die Revision meint, auf einer für die deutschen Gerichte nicht nachprüfbaren Anordnung der sowjetischen Militärregierung beruht, ist nicht festgestellt.

II. Die zweite Revisionsrüge geht dahin, daß das Berufungsgericht die Beweislast insofern verkannt habe, als nicht die Klägerin die Unechtheit der 11 941 Kuponmark, sondern die Beklagte deren Echtheit zu beweisen gehabt habe. Auch diese Revisionsrüge greift nicht durch.

Es ist freilich richtig, daß beim Streit über die Echtheit gezahlter Münzen oder Geldscheine der Zahlende die Echtheit beweisen muß; das folgt aus der allgemeinen Regel, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Schuld zu

beweisen hat. Es ist der Revision auch zuzugeben, daß die Beklagte, indem sie in Kuponmark zahlte, nicht eine andere als die von ihr geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt bewirkt hat. Nach der Währungsverordnung für Westberlin vom 24. Juni 1948 konnten Grundstücksrenten auch in derjenigen Währung gezahlt werden, welche im sowjetischen Sektor von Berlin gesetzliches Zahlungsmittel war, also am 16. Juli 1948 in Kuponmark, und es stand nicht im Belieben des Vermieters, eine Zahlung in Kuponmark zurückzuweisen; daher verblieb es auch bei der Zahlung in Kuponmark bei der Regel, daß der Schuldner die Echtheit der gezahlten Kuponmarkscheine im Streitfall nachzuweisen hatte. Indessen ist es eine andere Frage, wie der Nachweis der Echtheit zu führen war. Wenn unter normalen Umständen die Echtheit eines Geldscheines bestritten ist, so wird der Geldschein zur Verfügung stehen und seine Echtheit der Begutachtung durch Sachverständige zugänglich sein. Im vorliegenden Falle können die Geldscheine, deren Echtheit bestritten ist, nicht mehr vorgelegt werden; die für deren Echtheit beweispflichtige Beklagte ist auf einen mittelbaren Beweis beschränkt. Diesen Beweis hat sie - darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen - dadurch geführt, daß sie nachgewiesen hat, es habe sich unter den von ihr selbst zum Umtausch in DM (Ost) eingereichten Kuponmarkscheinen von insgesamt über 2 1/4 Millionen Kuponmark nur ein einziger unechter Kuponmarkschein (von 50 Kuponmark) befunden. Unter diesen Umständen ist die Annahme, daß die streitigen 11.941 Kuponmark samt und sonders unecht gewesen seien, so unwahrscheinlich, daß sie im Rechtssinne als unmöglich gelten muß.

12

4

III. Die dritte Revisionsrüge macht geltend, daß die Beklagte insofern gegen Treu und Glauben verstoße, als sie selbst in Kuponmark gezahlt, die Annahme der gezahlten Kuponmarkscheine zur Begleichung von Steuerschulden von der Finanzkasse N[REDACTED]-Süd aber mit der Begründung abgelehnt worden sei, daß die Kuponmark ein unzuverlässiges Zahlungsmittel sei, weil allzuvielen gefälschte Kuponmarkscheine umliefen.

Diese Revisionsrüge geht fehl. Wenn die Beklagte die Annahme von Kuponmark zur Begleichung von Steuerschulden zu Unrecht abgelehnt hat, so folgt daraus nicht mehr, als daß die Beklagte nicht berechtigt wäre, wegen dieser Steuerschulden Verzugszuschläge zu erheben, vielleicht auch, daß sie verpflichtet wäre, den Schaden zu ersetzen, den die Klägerin und ihre Mitgesellschafter etwa dadurch erlitten hätten, daß sie sich zur Begleichung der Steuerschulden Dr. (West) besorgt haben. Die Tatsache, daß die Beklagte durch die Zahlung von 11 941 Kuponmark wegen ihrer Mietschuld - wie unter I und II erörtert ist - befreit war, wird durch die Weigerung, der Finanzkasse N[REDACTED]-Süd, Kuponmark zur Bezahlung von Steuerschulden anzunehmen, nicht geändert.

IV. Aus den vorstehenden Gründen ist die Revision der Klägerin zurückgewiesen worden. Die Kosten ihrer ohne

Erfolg eingelegten Revision hat die Klägerin gemäß
§ 97 Abs 1 ZPO zu tragen.

Dr. Pritsch Dr.v.Normann Dr. Tasche Dr. Heck Schuster